

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 4 AS 4/14 B**

L 6 AS 63/11 (Hessisches LSG)  
S 8 AS 169/10 (SG Marburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Landkreis Marburg-Biedenkopf,  
Raiffeisenstraße 6, 35043 Marburg,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. März 2014 durch  
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen  
S. Knickrehm und Behrend  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen  
Landessozialgerichts vom 24. April 2013 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten  
zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe :

## I

- 1 Der Kläger wandte sich Anfang Oktober 2006 mit der Frage an den Beklagten, warum sein Antrag auf Gewährung eines Mehrbedarfs wegen kostenaufwändiger Ernährung noch nicht entschieden sei. Der Beklagte teilte daraufhin am 19.10.2006 mit, dass ein solcher Antrag nicht vorliege, das Schreiben des Klägers jedoch als Antrag gewertet werde. Zugleich wurde der Kläger aufgefordert, ein beigefügtes Formblatt vom Hausarzt ausfüllen zu lassen. Der Kläger legte hiergegen und gegen ein weiteres Schreiben des Beklagten aus Mai 2007, mit dem er nochmals an die Mitwirkung erinnert worden war, Widerspruch ein. Im Juni 2007 lehnte der Beklagte die beantragte Leistung wegen mangelnder Mitwirkung ab und wies den Widerspruch des Klägers hiergegen sowie die zuvor benannten Widersprüche durch Widerspruchsbescheid vom 4.10.2007 zurück. Im sich anschließenden Klageverfahren trennte das SG nach Anhörung des Klägers den Rechtsstreit betreffend den Mehrbedarf ab. Durch Gerichtsbescheid vom 9.12.2010 hat das SG unter dem Aktenzeichen S 8 AS 169/10 die Klage wegen des Mehrbedarfs abgewiesen. Das LSG hat die Berufung des Klägers, mit der er beantragt hat, die Bescheide des Beklagten vom 19.10.2006 und 4.5.2007 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 4.10.2007 aufzuheben, auch soweit ihm Mitwirkungspflichten auferlegt würden, und den Beklagten zu verpflichten, ihm die notwendigen Sozialleistungen zu erbringen, zurückgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, dass die Klage gegen die Schreiben des Beklagten vom 19.10.2006 und 4.5.2007 unzulässig sei. Diese Schreiben enthielten keine Verwaltungsakte. Auch soweit sich der Kläger gegen die Auferlegung von Mitwirkungspflichten wende, sei der weitergehende Anfechtungs- und Feststellungsantrag unzulässig. Es handele sich hier um die Verwaltungsentscheidung vorbereitende Verfahrenshandlungen.
- 2 Das LSG hat die Revision nicht zugelassen. Auf den Antrag des Klägers hat der erkennende Senat PKH und die Beordnung einer Rechtsanwältin zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde beim BSG bewilligt (*Beschluss vom 9.12.2013*). Auf diesen dem Kläger am 13.12.2013 zugestellten Beschluss hat er am 7.1.2014 Beschwerde zum BSG eingelegt und diese innerhalb der verlängerten Beschwerdebegründungsfrist damit begründet, dass der Sache grundsätzliche Bedeutung zukomme (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) und das LSG verfahrensfehlerhaft gehandelt habe (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).

## II

- 3 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da die geltend ge-



machten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).

- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um der Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 12, 31, 59, 65*). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 5 Der Kläger formuliert zwar die Rechtsfrage, ob Schreiben einer Behörde, die einen schriftlichen Hinweis nach § 66 Abs 3 SGB I an den Antragsteller/Bürger enthielten, selber Verwaltungsakte iS des § 31 SGB X seien. Die grundsätzliche Klärungsbedürftigkeit dieser Rechtsfrage legt er jedoch nicht hinreichend dar. Er zitiert insoweit Kommentarliteratur, die sich, so seine Ausführungen, auf die Rechtsprechung des BSG beziehe, benennt diese jedoch nicht. Soweit er auf eine Entscheidung des BSG aus dem Jahre 1995 hinweist (*BSG Urteil vom 22.2.1995 - 4 RA 44/94 - BSGE 76, 16 = SozR 3-1200 § 66 Nr 3*), gelangt er zu dem Ergebnis, dort sei offen geblieben, ob das Schreiben der Behörde mit dem Hinweis auf § 66 Abs 3 SGB I einen Verwaltungsakt enthalten habe. Insoweit hat er jedoch nicht erkannt, dass sich insbesondere der für die Angelegenheiten der Grundsicherung zuständige 4. Senat des BSG mit dieser Frage in jüngerer Vergangenheit mehrfach befasst hat. So hat das BSG am 19.2.2009 (*B 4 AS 10/08 R - Juris RdNr 10*) die Feststellungsklage in einem Fall als statthaft angesehen, in dem der Beklagte den Leistungsberechtigten zur Mitwirkung aufgefordert und für den Fall der Nichtbefolgung eine Versagung der Leistungen bis zur Nachholung der Mitwirkungshandlung angekündigt hatte. Das Feststellungsinteresse wurde unter dem Hinweis darauf bejaht, dass anzunehmen sei, der Leistungsberechtigte werde bei jedem Folgeantrag auf Leistungen nach dem SGB II der Forderung nach der Mitwirkung wieder ausgesetzt sein. Gleichzeitig könne er jedoch nicht auf die vorrangige Anfechtungsklage verwiesen werden, denn es mangle insoweit an einem anfechtbaren Verwaltungsakt des Grundsicherungsträgers. Dies hat der erkennende Senat in Entscheidungen vom 1.7.2009 (*B 4 AS 78/08 R - BSGE 104, 26 = SozR 4-1200 § 66 Nr 5, RdNr 10 ff*) und 28.3.2013 (*B 4 AS 42/12 R - SozR 4-1200 § 60 Nr 3 RdNr 12*) wiederholt. Angesichts dessen hätte es für eine ordnungsgemäße Darlegung des Zulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung einer Auseinandersetzung mit dieser Rechtsprechung unter den Aspekten bedurft, inwieweit gleichwohl noch oder erneut Klärungsbedarf bestehe. Ob hier eine



Divergenz zwischen der Entscheidung des LSG und den Entscheidungen des BSG vorliegt, weil das LSG die Auffassung vertritt, Rechtsbehelfe gegen Verfahrenshandlungen könnten nur gleichzeitig mit dem gegen die Sachentscheidung zulässigen Rechtsbehelf eingelegt werden, was zumindest dann nicht zutreffend ist, wenn wie hier in dem Schreiben eine Mitwirkungspflicht im Sinne des SGB I auferlegt wird, was vom erkennenden Senat nicht zu prüfen. Es mangelt an einem Vortrag des Klägers hierzu.

- 6 Ebenso fehlt es in der Beschwerdebegründung an hinreichenden Darlegungen des geltend gemachten Verfahrensfehlers. Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde - wie hier - darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 7 Der gerügte Verstoß gegen § 157 SGG sowie der Erlass eines Prozess- anstatt eines Sachurteils werden von dem Kläger nicht in der erforderlichen Form dargelegt. Er berücksichtigt nicht, dass das vermeintlich verfahrensfehlerhafte Vorgehen des LSG unter Beachtung der materiellen Rechtsauffassung dieses Gerichts verfahrensfehlerhaft sein müsste. Das LSG hat hier angenommen, die vom Kläger angefochtenen Schreiben beinhalteten keine Verwaltungsakte iS des § 31 SGB X. Die Erforderlichkeit einer Mitwirkungshandlung sei jedoch immer nur im Zusammenhang mit der eigentlichen Versagung der Leistung durch einen Verwaltungsakt einer Überprüfung zu unterziehen und nicht gesondert anfechtbar bzw einer Anfechtungsklage zugänglich. Insoweit konsequent hat es auch die Abweisung der Klage durch das SG als unzulässig bestätigt. Selbst wenn sich diese Rechtsauffassung in Divergenz zur Rechtsprechung des BSG verhielte, begründet die Darlegung der aus der Sicht des Klägers zutreffenden Rechtsauffassung zumindest kein verfahrensfehlerhaftes Verhalten des Berufungsgerichts.
- 8 Auch im Hinblick auf den weiteren gerügten Verfahrensfehler des übergangenen Beweisantrags genügt die Beschwerdebegründung nicht den gesetzlichen Anforderungen. Es hätte - unter Berücksichtigung der vorherigen Ausführungen - Darlegungen dazu bedurft, warum auf der Grundlage der Rechtsauffassung des LSG eine weitere Beweiserhebung erforderlich gewesen wäre.



- 9 Die Rüge einer überlangen Verfahrensdauer kann zumindest seit dem das Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren vom 24.11.2011 (*BGBI I 2302*) in Kraft ist, nicht zu einer Zulassung der Revision führen (*vgl BSG Beschluss vom 21.5.2013 - B 14 AS 315/12 B - Juris RdNr 6; zur vorhergehenden Rechtslage BSG Beschluss vom 21.5.2007 - B 1 KR 4/07 S - SozR 4-1500 § 160a Nr 17; BSG Beschluss vom 4.9.2007 - B 2 U 308/06 B - SozR 4-1500 § 160a Nr 18*).
- 10 Im Übrigen wäre der hier geltend gemachte Verstoß gegen das Recht auf ein zügiges Verfahren aus Art 6 Abs 1 EMRK nicht hinreichend bezeichnet. Insoweit genügt es weder nur darauf hinzuweisen, wann das Verfahren begonnen hat (laut Vortrag wurde der Antrag 2005 gestellt) und beendet worden ist. Der Kläger hätte auch aufzeigen müssen, dass weder rechtliche noch tatsächliche Schwierigkeiten des Verfahrens und damit verbundene Ermittlungen, noch sein Verhalten, noch eine besondere Bedeutung der Rechtssache zu der Verzögerung geführt haben (*BSG Beschluss vom 27.9.2010 - B 5 R 232/10 B; vgl auch BSG Beschluss vom 25.6.2012 - B 2 U 102/12 B - Juris RdNr 2*). Erforderlich wäre zudem die Darlegung gewesen, dass der Verfahrensmangel die Entscheidung des Berufungsgerichts beeinflusst habe, diese also auf dem Mangel beruhen könnte (*BSG Beschluss vom 4.9.2007 - B 2 U 308/06 B - SozR 4-1500 § 160a Nr 18; BSG Beschluss vom 6.2.2008 - B 6 KA 61/07 B; BSG Beschluss vom 19.2.2008 - B 13 R 391/07 B; BSG Beschluss vom 28.2.2008 - B 7 AL 109/07 B; vgl BSG Beschluss vom 29.5.2008 - B 11a AL 111/07 B; BSG Beschluss vom 7.7.2009 - B 11 AL 108/08 B - Juris RdNr 5; s auch BSG Beschluss vom 20.10.2010 - B 6 KA 26/10 B - Juris RdNr 6*).
- 11 Die Verwerfung des Rechtsmittels des Klägers erfolgt ohne die Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

